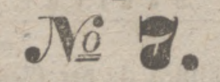
Das Johannisburger Kreis-Blatt.

Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. Wydawany przez Landrata.



Johannisburg, den 14. Februar 1868. **№ 7.** Jansbork, dnia 14. Lutego 1868.

Bekanntmachungen.

Gumbinnen, den 31. Januar 1868.

81. Kinder aus Familien, in welchen Typhuskranke sich befinden, müssen aus den Schulen entfernt gehalten werden; nur dann sind sie zuzulassen, wenn der Nachweis beigebracht wird, daß sie mit den Typhuskranken in keinerlei Berührung kommen und zu den Räumen, in welchen diese sich befinden, keinen Zutritt haben. Sollte in einem Schulhause Jemand am Typhus krank liegen, so ist die Schule daselbst sofort zu schließen und erst nachdem der Kranke entfernt oder genesen und die erforderliche Desinfection ausgeführt ist, wieder zu eröffnen.

Königl Regierung, Abthl. des Innern

Obwieszczenia.

Gumbin, dnia 31. Stycznia 1868.

81. Dzieci z familiów, gdzie chorzy na tyfus się znajdują muszą ze szkoły być oddalone, jezeli nie są od chorych odłączone. Gdzie w szkole kto na tyfus choruje, tam szkoła ma być zamknięta, aż chory wyzdrowieje i będzie oczyszczony.

Krolewska Rejencya, Oddział Wewnętrzny.

Gumbinnen, den 25. Januar 1868.

82. In dem Nachstehenden theilen wir dem Königl. Landrathsamte den kurzen Inhalt der zur Linderung des Nothstandes in Betreff des Rodens und Verkauf's von Stockholz an die Königl. Oberförstereien unseres Bezirks erlassenen Verfügungen zur eigenen Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mit, denselben durch das dortige Kreisblatt auch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) den Oberförstereien ist aufgegeben worden, zur Vermehrung der Gelegenheit zu Arbeitsverdienst dem Stockroden auf fiskalische Rechnung die größtmögliche, nur durch die Absetzbarkeit des gewonnenen Materials, — sei es, beim lizitationsweisen Verkaufe, auch für die bloßen Werbungskosten, — beschränkter Ausdehnung zu geben; zugleich sind dieselben zum ganz unbeschränkten freihändigen Verkaufe von Stockholz zur Taxe ermächtigt worden. Verfügung vom 1. November v. J. 4. 2. 11.

2) an Bedürftige, welche sich als solche durch Bescheinigungen der betreffenden Landrathsämter oder Polizei-Verwaltungen ausweisen, sowie an Hülfsvereine, deren Constituirung ebenfalls durch die betreffenden Landrathsämter bescheinigt ist und an von diesen den Oberförstereien namhaft gemachte Armen-Kommissarien soll, wo ein dringendes Bedürfniß hervortritt, Stockholz (und Reisig) ohne irgend eine andere Beschränkung, als die durch eine angemessene Vertheilung des verfügbaren Materials gebotene, gegen bloße Erstattung der Werbungskosten verabfolgt werden. Verfügung vom 11. d. Mts. 4. 56. 1.

3) die Oberförstereien sind wiederholt angewiesen worden, das Stockroden auf fiskalische Rechnung in größtmöglicher Ausdehnung betreiben zu lassen, außerdem aber auch denjenigen, welche Stockholz zur Selbstrodung zu kaufen wünschen, diese ohne irgend eine Beschränkung bezüglich der zu gewinnenden Holzmasse zu gestatten. Verfügung vom 18. d. Mts. 4 141. 1.

4) um endlich den nothleidenden Waldanwohnern dadurch Gelegenheit zur billigen Beschaffung ihres Brennbedarfs zu geben, haben die Oberförstereien die Ermächtigung erhalten, denselben gegen Zahlung von einem Silbergroschen pro Klafter Stubbenholz zur Selbstrodung zu überlassen; dabei haben wir selbstverständlich den Begriff „Nothleidende" weiter gezogen, als dies in der Verfügung vom 11. d. Mts. hinsichtlich der „Bedürftigen" geschehen ist, von denen gar keine Bezahlung des Holzwerths verlangt wird. Verfügung vom heutigen Tage 4. 189. 1.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

An das Königl. Landrathsamt zu Johannisburg.

Indem vorstehende hohe Verfügung bekannt gemacht wird, werden die Königl. Polizei-Verwaltungen hiedurch aufgefordert, die ad 2 erwähnten Bedürftigkeitsbescheinigungen auszustellen. Für die städtischen Einwohner haben die Herren Magistrats-Dirigenten die qu. Bescheinigung auszustellen; ebenso sind dazu die in der Nro. 5 des Kreisblatts S. 19|20 genannten Distriktsarmen-Kommissarien befugt und werden die Königl. Oberförstereien hiedurch ergebenst ersucht, auch auf Grund der von den Letztern ausgestellten Bescheinigung das Holz zu verabfolgen.

Johannisburg, den 11. Februar 1868. Der Landrath.

* * *

Jansbork, dnia 11. Lutego 1868.

82. Z wyżßego rozporządzenia jest postanowiono, że biedni, którzy mają od Królewskich Lantraturów, Zarządów Policyjnych i Komissarzów nad ubogiemi, świadectwa, od Krolewskich Nadleśników mogą dostać gałęzie i gromadki za werbunkowe koßta i karpinę po 1 Trojaku od klaftra, którą ale potrzebujący sam wyrudować sobie powinien. Tu ale wyraźnie się nadmienia, że to tylko dla ubogich osob stać się może i tacy, co chcą tę łaskę Królewskiego Rządu osięgnąć, mußą Panom Nadleśnikom okazać powyżéj wymówione świadectwo biednych (armenatest).

Lantrat.

Gumbinnen, den 27. Januar 1868.

83. Auf Grund des § 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten genehmigt worden, daß das Wirth Chudzian'sche Grundstück von dem Gemeindeverbande Gr. Rosinsko abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande Czyprken, Kreises Johannisburg, vereinigt werde.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern. (gez.) v. Junker.

Johannisburg, den 10. Februar 1868.

84. Rücksichtlich der an kleinere ländliche Grundbesitzer zu gewährenden Darlehne wird mit Bezugnahme auf die in Nro. 5, Beilage des Kreisblatts Seite 22 abgedruckte Verfügung der Königl. Regierung vom 11. Januar cr. und mit Bezugnahme auf die Kreisblatts-Verfügung vom 2. d. Mts. Nro. 6 S. 28 folgende Ergänzung der hohen Regierungs-Verfügung vom 11. Januar cr. mitgetheilt:

1) Zu den im §. 3, Gesetz vom 23. Dezember pr. erwähnten kleinen ländlichen Grundbesitzern sind nur solche außerhalb der städtischen Gemeindebezirke angesessene Grundeigenthümer zu rechnen, deren Liegenschaften entweder bei der Veranlagung der Grundsteuer zu einem jährlichen Reinertrage von nicht mehr als 200 Thlr. geschätzt worden sind, oder nicht mehr als 160 Morgen Flächeninhalt haben. Dies ist nicht als Beschränkung sondern als Ausdehnung der früheren Bestimmung aufzufassen und hat daher die Bedeutung, daß auch diejenigen ländlichen Grundbesitzer, deren Liegenschaften auf mehr als 200 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag geschätzt sind, Darlehne erhalten können, sofern ihr Areal nur nicht 160 Morgen übersteigt.

2) Der Maximalsatz jedes Darlehns ist 200 Thlr., der Minimalsatz 15 Thlr. Innerhalb dieser Grenzen darf keinem Grundeigenthümer ein höherer Betrag als die Summe des einjährigen Grundsteuer-Reinertrages seiner Besitzung dargeliehen werden. Beträgt dieser Reinertrag weniger als 1 Thlr. 15 Sgr. pro Morgen, so kann jeder Morgen bis zu diesem Satze mit der Maßgabe beliehen werden, daß auch in diesem Falle der Gesammtbetrag des Darlehns 200 Thlr. nicht übersteigen darf.

3) Der Minimalsatz von 15 Thlr. kann auch Eigenkäthnern als Darlehn gegeben werden, welche mehr als und weniger als 10 Morgen besitzen und genügende Sicherheit bestellen können.

4) Die hypothekarische Sicherheit ist nur dann eine genügende, wenn das zu gewährende Darlehn innerhalb des dreißigfachen bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrages der zu verpfänderden Liegenschaften zu stehen kommt. Enthält aber das Pfandobjekt weniger als 25 Morgen, so ist bei der Abmessung der Beleihungsgrenze dem dreißigfachen Grundsteuer-Reinertrage der Liegenschaften noch der zwanzigfache Betrag des bei der Gebäudesteuer-Veranlagung ermittelten jährlichen Nutzungswerths der auf dem zu verpfändenden Grundstücke befindlichen Gebäude hinzurechnen.

5) Bei der Prüfung der hypothekarischen Sicherheit sind auch die Rubr. 2 eingetragenen Altentheile und Domainen- oder grundherrlichen Abgaben, Kanon und Renten in Betracht zu ziehen. Bei den Altentheilen ist der Geldwerth der einzelnen Naturalleistungen, aus denen sie bestehen, nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen üblichen Preisen von den Kreis-Kommissionen festzustellen und der 8,1|3 fache Betrag dieses Jahreswerthes als Werth des Altentheils anzunehmen, bei den andern Abgaben 2c. ist der 13,1|3 fache Betrag ihres Jahresbetrages bei der Prüfung der Sicherheit in Ansatz zu bringen.

6) Jedes Darlehnsgesuch muß hiernach auch die genaue Angabe der Größe des zu verpfändenden Grundstücks enthalten, und muß auch die Richtigkeit dieser Angabe auf Grund des Hypothekenbuchs vom Gericht bescheinigt resp. ergänzt werden.

7) Enthält das Grundstück des Darlehnssuchers weniger als 25 Morgen (bis zu 3 Morgen), dann muß auch noch der Betrag des bei der Gebäudesteuer-Veranlagung ermittelten jährlichen Nutzungswerths der darauf befindlichen Gebäude vom Darlehnssucher angegeben und in Betreff der Richtigkeit vom Landrathe amtlich bescheinigt resp. ergänzt werden.

8) Endlich müssen nicht nur die einzelnen Rubr. 3 eingetragenen Schuldposten kurz (z. B. 200 Thlr. Kindergelder unverzinslich, 300 a 5 Prozent Darlehn 2c.) sondern auch die Rubr. 2 eingetragenen Abgaben und Renten sowie die ebenda eingetragenen Altentheile, letztere aus dem Altentheilskontracte, in ihren einzelnen Positionen, vom Darlehnssucher angegeben und vom Gerichte als richtig bescheinigt resp. ergänzt werden.

Der Landrath.

* * *

Jansbork, dnia 10. Lutego 1868.

84. Dotyczące mniejßym wiejskim posiedzicielom udzielać się mającéj pożyczki pieniędzy, dodaje się z rozporządzenia Królewskiej Rejencyi co następuje: 1) do mniejßych wiejskich posiedzicieli tylko tacy się rachują, których grunt przy oßacowaniu podatku (grundsteuer) nie więcéj jak 160 morgów duży. 2) Najwyżßa suma, jaką można pożyczyć jest 200 Tal., najmniejßa 15 Tal. 3) Najmniejßa suma 15 Tal. może i chałupnikom być pożyczona, którzy więcéj jak 3 a mniéj jak 10 morgów

posiadają i zabezpieczyć ją mogą. 6) W każdéj prośbie o pożyczenie musi być wielkość posiadła opisana i od Sądu zaświadczona. 7) Także musi i podatek od budowli być wykazany i od Lantrata zaświadczony.

Lantrat.

Johannisburg, den 3. Februar 1868.

85. Nach den Bestimmungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen und der Königl. Regierung zu Gumbinnen soll wegen der seit dem 1. Januar d. J. in's Leben getretenen neuen Landwehrbezirks-Eintheilung, die schleunigste Berichtigung der Ortstafeln in Bezug auf die militairische Ortsangehörigkeit bewirkt werden. Der Kreis Johannisburg gehört seit dem 1. Januar d. J. zur 2. Infanterie-Brigade, zum 6. Ostpreußischen Landwehr-Regiment Nro. 43, zum Landwehr-Bataillon und Stabsquartiere 1. Lötzen zur 2. Kompagnie, zum Stationsorte Johannisburg und zum Gebietstheile Johannisburg.

Dieser Eintheilung entsprechend, sind die Ortstafeln umzuändern, schadhafte dagegen durch neue zu ersetzen.

Die Ortsvorstände resp. die Gemeinden des Kreises werden strenge angewiesen, diese Berichtigung schleunigst jedoch nur von sachkundigen Personen (Malern) ausführen zu lassen.

Zur Ersparniß von Kosten wird den Herren Polizei-Verwaltern empfohlen, die Arbeiten an sachkundige Personen kirchspiels- resp. (polizei) bezirksweise zu verdingen und strengstens darauf zu halten, daß schadhaft gewordene Tafeln oder Pfähle durch neue ersetzt werden.

Mit der Ausführung der Arbeiten ist schleunigst zu beginnen und vom Geschehenen binnen längstens 4 Monaten hieher Anzeige zu machen, auch ist darauf zu halten, daß die berichtigten resp. neuen Ortstafeln an in die Augen fallenden Stellen in der Nähe der Nachtwächter, Schiller oder Spritzenhäuser aufgestellt werden.

Es wird erwartet, daß die Herren Polizeiverwalter bei ihren Bezirksreisen von der Beschaffenheit der berichtigten oder neuen Tafeln sich in jedem Orte Ueberzeugung verschaffen und etwaige Mängel sofort auf Kosten der Säumigen beseitigen lassen werden.

Der Landrath.

Jansbork, dnia 3. Lutego 1868.

85. Wedle rozporządzenia Pana Oberprezydenta prowincyi Prussy i Królewskiéj Rejencyi w Gumbinie mają tablice we wsiach być jak najprędzéj przepisane i odnowione, dla tego, że teraz jest nowy podział Landwery, za ußkodzone tablice mają być wcale nowe zrobione. Wojtom i gminom obwodu nakazuję to jak najprędzéj przez malarzy dać zrobić i mają te tablice być tak postawione, gdzieby zaraz były widziane, n. p. w bliskości wartarskich budków albo sprycenhauzów. Lantrat.

Johannisburg, den 11. Februar 1868.

86. Bezugnehmend auf die Kreisblatts-Verfügung vom 27. Januar cr. Nro. 5. S. 19 und 20 wird bekannt gemacht, daß für die Ortschaften Czarnen und Dodyen in Stelle des Lehrers Obitz I. der Lehrer Herr Jop zu Czarnen, für die Ortschaften Gurra und Pianken der Besitzer Herr Friedländer zu Pianken als Vertrauensmänner und Mitglieder der Sanitäts Commission ernannt worden sind.

Der Landrath.

Jansbork, dnia 11. Lutego 1868.

86. Podaje się do wiadomości, że dla wsiow Czarne i Dodje na miejscie Nauczyciela Obyca I. Nauczyciel Jop w Czarnem, a we wsiach Gura i Piankach posiedziciel Pan Friedländer w Piankach za wierzytelnych mężow i członkow komissyi zdrowia są obrani.

Lantrat.

Johannisburg, den 12. Februar 1868.

87. Bei meiner Versetzung nach Gumbinnen will ich von sofort mein gesammtes Mobiliare und Küchengeräthe, auch Pferde, Sielen, Wagen, Schlitten 2c. aus freier Hand verkaufen.

Schimmelfennig,
Forstinspector.

Vorstehendes wird hiedurch im Interesse der Kreiseingesessenen bekannt gemacht.

Johannisburg, den 13. Februar 1868.

Der Landrath.

Jansbork, dnia 12. Lutego 1868.

87. Będąc przesadzonym do Gumbina chcę natychmiast moje wßystkie meble i sprzęty kuchenne, także konie, ßle, wozy, sanie i. t. d. z wolnéj ręki wyprzedać.

Schimmelfennig,
Forstinspektor.

Powyżße podaje się w interesie mießkańców obwodu do wiadomości

Jansbork, dnia 13. Lutego 1868.

Lantrat.

88. Zur Beschäftigung arbeitsloser Weber bin ich von Herrn B. M. Weinstein in Insterburg beauftragt, dessen Maschinengarn dem geehrten Publikum das Stück (20 Gebinde zu 60 Faden, gleich unseren Tallen) mit 3 Sgr. 9 Pf. franco Lyck abzugeben.

Gleichzeitig kaufe ich die durch die Unterstützungsvereine angefertigten Garne zum höchsten Preise.

J. Klonower in Lyck.

Vorstehendes wird hiedurch im Interesse der Kreiseingesessenen bekannt gemacht.

Johannisburg, den 12 Februar 1868.

Der Landrath.

88. Do zatrudnienia roboty niemających tkaczy jestem od Pana B. M. Weinstein w Instruci upoważniony, jego maszynową przędzę szanownéj publiczności sztukę (20 motków po 60 nici, zarówno naszym 3 talom) za 3 Trojaki 9 fenyków franko Ełk sprzedawać.

Także zakupuję przez Towarzystwa wspomożenia ubogich sporządzoną przędzę po najwyższéj cenie.

J. Klonower w Ełku.

Powyższe podaje się w interesie mieszkańców obwodu do wiadomości.

Jansbork, dnia 12. Lutego 1868.

Lantrat.

---

89. Gußianka, den 3. Februar 1868.

Avertissement.

Dem geehrten Publikum zeige ganz ergebenst an, daß ich in Johannisburg und Gußianka Salz-Niederlagen etabliren werde, worin ganz dieselben Salzsorten, welche bisher in den Königlichen Magazinen gehalten wurden, und zwar in neuen mit Bleiverschluß versehenen Säcken à 1 Centner, verkauft werden sollen.

Da ich bedeutende Salzmengen angekauft habe, bin ich im Stande, allen Anforderungen zu entsprechen und werden die Preise in der rücksichtsvollsten nnd billigsten Weise von mir festgesetzt werden, wie überhaupt für reelle und prompte Bedienung in jeder Beziehung gesorgt werden wird.

Der Verkauf in meinen Niederlagen beginnt, sobald die fiskalischen Salzmengen im Königlichen Magazine zu Johannisburg aufgeräumt sind.

Ed. Lehmann.

Vorstehendes wird hiedurch im Interesse der Kreiseingesessenen bekannt gemacht.

Johannisburg, den 12 Februar 1868.

Der Landrath.

89. Guzianka, dnia 3 Lutego 1868

Obwieszczenie

Szanownéj Publiczności podaję pokornie do wiadomości, że ja w Jansborku i Guziance składy soli na sprzedaż założę, gdzie takie same gatunki soli, jakie dotąd w Królewskich magazynach trzymane były, i to w nowych ołowiem zamkniętych workach (mniechach) po centnerze, sprzedawane będą.

Dla tego, że ja bardzo wiele soli zakupiłem, będę wstanie wszelkim żądaniom zadosyć uczynić i będą ceny przezemnię jak najtaniéj postanowione, także będę oto miał staranie, aby każdy kupujący przez rzetelną i prędką usługę był zadowolnionym.

Sprzedaż soli w moich składach rozpocznie się wtedy, jak zapasy soli krajowéj w Królewskim magazynie w Jansborku będą wyrumowane.

Ed. Lehmann.

Powyższe podaje się w interesie mieszkańców obwodu do wiadomości.

Jansbork, dnia 12. Lutego 1868.

Lantrat.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschorowski in Johannisburg.

(Beilage)